

Beschluß

LG Bremen, §§ 406 g Abs. 1 und 3 i.V.m. 397a Abs. 1 und 395 Abs. 1 Nr. 1a StPO
Bestellung eines Beistandes für die Verletzte im Ermittlungsverfahren

Einer vergewaltigten Frau kann im Ermittlungsverfahren eine Rechtsanwältin als Beistand beigeordnet werden, auch wenn sie sich dem Verfahren nicht als Nebenklägerin angeschlossen hat. Dies gilt auch, wenn ein Tatverdächtiger nicht bekannt ist.

Beschluß des LG Bremen vom 21.12.1999

Aus den Gründen:

Der Verletzten war gem. § 406 g Abs. 1 und 3 Nr. 1 i.V.m. § 397 a Abs. 1 und § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StPO ein Beistand zu bestellen. Nach § 406 g Abs. 1 StPO kann der Verletzte sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen, wenn er nach § 395 StPO zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, auch wenn ein Anschluß als solcher nicht erklärt wird.

Voraussetzung für die Anschlußbefugnis nach § 395 Abs. 1 StPO ist lediglich die Verwirklichung eines in Nr. 1 und 2 genannten Straftatbestandes. Die Nebenklagebefugnis besteht schon dann, wenn nach der Sachlage oder aufgrund des tatsächlichen Vorbringens des Antragsstellers die Verurteilung wegen eines Nebenklagedelikts rechtlich möglich erscheint. Die Nebenklagebefugnis setzt keinen dringenden oder auch nur hinreichenden Tatverdacht für eine zum Anschluß berechtigende Straftat voraus (vgl. OLG Düsseldorf, NStZ 1997, 204).

Aus dem kriminalpolizeilichen Protokoll über die Vernehmung der Verletzten ergibt sich der Verdacht einer zu ihrem Nachteil begangenen Vergewaltigung.

Eine Einschränkung der Vorschrift dahingehend, daß ein Rechtsanwalt erst bestellt werden kann, wenn ein Tatverdächtiger bekannt ist, läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen und ist auch mit dem Zweck des Instituts des Verletztenbeistands nicht vereinbar.

Mitgeteilt von RAin Sonja Briesenick, Bremen